



Wiener Bogensportverband – WBSV

Statuten

(in der Fassung vom 18.02.2022)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VERBANDES	1
§ 2 SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG	2
§ 3 ZWECK DES VERBANDES	2
§ 4 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES	2
§ 5 MITGLIEDER	3
§ 6 AUFNAHME VON MITGLIEDERN	3
§ 7 ENDE DER MITGLIEDERSCHAFT	4
§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 9 ORGANE DES VERBANDES	5
§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG	5
§ 11 DER VORSTAND.....	6
§ 12 OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER, VERTRETUNG NACH AUßEN, AUSFERTIGUNG ..	7
§ 13 DIE KONTROLLKOMMISSION.....	8
§ 14 DAS SCHIEDSGERICHT	8
§ 15 AUFLÖSUNG DES VERBANDES	9
ANHANG A: FESTSTELLUNG DER MITGLIEDERZAHL	9
ANHANG B: FESTSTELLUNG DER DELEGIERTENZAHL	9
ANHANG C: WAHLEN.....	10

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes

1.1 Der Verband führt den Namen „Wiener Bogensportverband“, Kurzform „WBSV“.

1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.



1.3 Der WBSV ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, unpolitischer und gemeinnütziger Verband im Sinne von § 34 ff. BAO.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck des Verbandes

3.1 Pflege des sportlichen Bogenschießens in allen vom Österreichischen Bogensportverband (ÖBSV) anerkannten Formen sowie anverwandter Sportarten,

3.2 Förderung und Unterstützung der Mitglieder,

3.3 Pflege der Beziehungen zu einschlägigen in- und ausländischen Organisationen in Vertretung der Wiener Bogenschützinnen und Bogenschützen, sowie

3.4 die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

4.1 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks sind insbesondere

- a) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
- c) Erteilung von Unterricht,
- d) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,
- e) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
- f) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Sport und Kultur,
- g) die Entsendung von Vertretern zu Wettkämpfen,
- h) die Entsendung von Delegierten, insbesondere zur Länderkonferenz des ÖBSV,
- i) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
- j) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
- k) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Verbandslokalitäten,
- l) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften.



4.2 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- b) Geld- und Sachspenden, Schenkungen sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
- c) Sponsoreinnahmen,
- d) Bausteinaktionen,
- e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
- f) Erträge aus Veranstaltungen des WBSV,
- g) Einnahmen aus Seminaren sowie Lehreinheiten,
- h) Gästestunden (Überlassung von Verbandsanlagen gegen Entgelt),
- i) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen, Internetwerbung und Medien aller Art)
- j) Erträge und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Verkaufs-, Info- und Gastroflächen,
- k) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
- l) Zinserträge und Wertpapiere aus eigenen Rücklagen.

§ 5 Mitglieder

5.1 Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können alle Bogensportvereine und andere Sportvereine mit Bogensportsektionen (maßgebliche Mitgliederzahl) oder sonstigen organisatorischen Untergliederungen von BogensportlerInnen sein, die ihren Sitz in Wien haben und Mitglieder des ÖBSV sind. (Spätestens 2 Wochen nach der Aufnahme muss die ÖBSV Mitgliedschaft beantragt werden. Ohne ÖBSV Mitgliedschaft erlischt die Mitgliedschaft nach 8 Wochen.) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist weiters die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

5.2 Fördernde Mitglieder:

Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verband finanziell oder mit Sachwerten unterstützen.

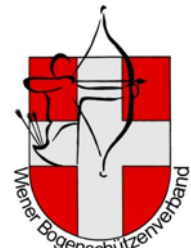
5.3 Ehrenmitglieder:

Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

6.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

6.2 Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt über formfreien Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Jede Aufnahme kann in begründeten Fällen verweigert werden; in diesem Falle kann der Beitrittswerber jedoch eine Entscheidung über seine Aufnahme durch die Mitgliedsversammlung verlangen. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.



6.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6.4 An verdiente ehemalige Präsidenten des „Wiener Bogensportverband“ kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Insolvenz/Auflösung der juristischen Person
- d) Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person
- e) Ablauf der Fördervereinbarung
- f) Tod eines Ehrenmitglieds.

7.2 Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt (Abmeldung) erklären. Abmeldungen, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden erst zum Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam. Mündliche Verbandsabmeldungen sind ungültig. Mit einer Abmeldung ist zugleich allfälliges zur Verfügung gestelltes Verbandseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen.

7.3 Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Verbandsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Gründe für den Ausschluss sind

- a) Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
- b) grobes oder fortgesetztes Zuwiderhandeln gegen die Verpflichtungen als Mitglied (§ 8.2),
- c) Schädigung des Ansehens des Verbandes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen und der Nutzung aller Verbandseinrichtungen.

8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit des Verbandes zu unterstützen, insbesondere

- sich an die Statuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten,
- bei der Feststellung der Mitgliederzahl nach Anhang A mitzuwirken und
- die Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. Jänner zu entrichten.

8.3 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.



8.4 Ist ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als einen Monat im Rückstand, so ruhen die Rechte nach § 8.1 und das Stimmrecht in der Generalversammlung.

8.5 Die Übertragung des Stimmrechtes an einen anderen Verein ist unzulässig.

8.6 Jedes Vereinsmitglied, ab dem vollendeten 19 Lebensjahr, eines ordentlichen Mitglieds ist für eine Verbandsfunktion passiv wahlberechtigt.

8.7 Fördernde Mitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

8.8 Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung ohne zusätzliches Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Organe des Verbandes

9.1 Organe des Verbandes sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollkommission,
- d) das Schiedsgericht.

9.2 Den Organen des Verbandes können nur Personen angehören, die einem Mitgliedsverein nach § 5.1 angehören. Mit Verlust der Vereinsmitgliedschaft erlischt innerhalb von 8 Wochen auch die Funktion im Verband, wenn nicht die Mitgliedschaft in einem anderen Verein nach § 5.1 nachgewiesen wird.

9.3 Das Verbands- und Rechnungsjahr des "Wiener Bogensportverband" ist das Kalenderjahr.

§ 10 Die Generalversammlung

10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Generalversammlung besteht aus

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine,
- b) den Vorstandsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfern,
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) den Fördernden Mitgliedern.

10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Führung der Verbandsgeschäfte verlangt. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Verbandsmitglieder verlangt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, so können die Antragsteller die außerordentliche Generalversammlung selbst einberufen.

10.3 Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden Delegierten, die von ordentlichen Mitgliedern entsandt werden. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

10.4 Andere Personen können auf Beschluss der Generalversammlung an dieser ohne Stimmrecht teilnehmen.



10.5 Alle Mitglieder sind zur Generalversammlung mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

10.6 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, Delegierte der Vereine, die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer. Wahlvorschläge sind gemäß Anhang C einzubringen.

10.7 Die von einem Mitgliedsverein zu entsendende Anzahl von Delegierten wird gemäß Anhang B ermittelt. Die anwesenden Vorstandsmitglieder gelten als Delegierte des Vereins (Stammverein bei Mehrfachmitgliedschaften), dem sie angehören.

10.8 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist zur festgesetzten Zeit die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine Viertel Stunde später am gleichen Ort die Generalversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

10.9 Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Wahlen sind im Anhang C geregelt.

10.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser abwesend, hat die Generalversammlung aus dem Kreis der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen Tagesvorsitzenden zu bestimmen.

10.11 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Entlastung des Vorstands),
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer (s. §13.1),
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Ausschluss eines Mitglieds,
- e) Änderung der Statuten,
- f) Auflösung des Verbandes,
- g) Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder eines Rechnungsprüfers,
- h) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

In den Angelegenheiten nach Punkt d), e), f) und g) sowie nach § 6.2 entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und einem Beirat. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre und drei Monate; sie endet jedenfalls mit der Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

11.2 Der Vorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist der Präsident



verhindert, wird er vom Vizepräsidenten, ist auch dieser verhindert, vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied vertreten.

11.3 Außer durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt, durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 9.2 und durch Abberufung. Im Falle der Abberufung hat die Generalversammlung unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. In allen anderen Fällen kooptiert der Vorstand eine wählbare Person in die vakante Position. Diese Kooptierung ist der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Generalversammlung die Kooptierung ab, so hat sie unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

11.4 Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle sowie einen Tätigkeitsbericht zu führen.

11.5 Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.

§ 12 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder, Vertretung nach außen, Ausfertigung

12.1 Der Präsident vertritt den Verband nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er beruft Sitzungen ein und koordiniert die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder. Er kann in dringenden Angelegenheiten und in Angelegenheiten von geringer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, allein entscheiden; er hat darüber dem Vorstand zu berichten. Er wird, falls erforderlich, vom Vizepräsidenten vertreten.

12.2 Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei der Führung des Verbands zu unterstützen. Er vertritt ihn im Fall seiner Abwesenheit.

12.3 Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung des Verbands zu unterstützen, in dessen Auftrag Schriftstücke und Urkunden des Verbands auszufertigen sowie bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Präsidenten zur Unterschrift vorzulegen.

12.4 Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Verbands entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Er hat dem Vorstand halbjährlich über die laufende Geldgebarung zu berichten. Der Finanzreferent hat den Jahresrechnungsabschluss bis spätestens einen Monat nach Ende jeden Verbandsjahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

12.5 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet anstelle des Schriftführers der Finanzreferent. Für Beträge bis zu 500 € ist der Finanzreferent einzeln zeichnungsberechtigt.



12.6 Der Beirat sorgt für den Informationsaustausch zwischen dem Verband und den Mitgliedsvereinen.

12.7 Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung beauftragen.

§ 13 Die Kontrollkommission

13.1 Die Generalversammlung wählt für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese bilden die Kontrollkommission.

13.2 Der Kontrollkommission obliegen die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung sowie die Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses und allfälliger weiterer Rechnungsabschlüsse. Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand unverzüglich bzw. spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung der Kontrollkommission zu übermitteln, die ihn innerhalb von zwei Wochen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten hat.

13.3 Die Kontrollkommission ist berechtigt, mit einem Mitglied mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

13.4 Die Bestimmungen von § 11.3 gelten sinngemäß.

§ 14 Das Schiedsgericht

14.1 Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis hat sich zunächst der Präsident um eine gütliche Beilegung zu bemühen. Ist eine solche nicht zu erreichen, so hat er die Beauftragung des Schiedsgerichts zu veranlassen.

14.2 Im Falle der Befangenheit wird der Präsident durch ein nicht befangenes Vorstandsmitglied vertreten; hierbei ist § 11.2, letzter Satz, sinngemäß anzuwenden.

14.3 Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden und die dem Vorstand nicht angehören. Die Generalversammlung wählt eines der drei Mitglieder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Das Schiedsgericht entscheidet in einem Senat zu drei Richtern, von denen einer der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter sein muss. Es entscheidet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Ein Richter kann bei Befangenheit die Teilnahme ablehnen.

14.4 Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Statuten nicht anders zu behandeln sind.

14.5 Über Schiedsverfahren sind schriftliche Protokolle zu führen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich abgezeichnet innerhalb von 4 Wochen auszufertigen. Der Vorsitzende hat dem Vorstand auf dessen Ersuchen zu berichten.

14.6 Es fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Schiedsrichter einstimmig. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist verbandsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht



früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

15.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist zur festgesetzten Zeit die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine viertel Stunde später am gleichen Ort die Generalversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

15.2 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen, für gemeinnützige oder soziale Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.

15.3 Die Erfüllung aller behördlichen Vorschriften im Falle der Verbandsauflösung obliegt dem letzten Vorstand.

Anhang A: Feststellung der Mitgliederzahl

1. Die Mitgliederzahl der Mitgliedsvereine ist jedes Jahr mit Jahresbeginn festzustellen und gilt für das betreffende Kalenderjahr. Sie ist insbesondere für die Delegiertenzahl gemäß § 10.7 und für die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags maßgebend. Sie richtet sich zunächst nach der vom betreffenden Mitgliedsverein an den ÖBSV gemeldeten Zahl.
2. Bei Sportvereinen mit Bogensportsektionen ist die Zahl der Mitglieder der Bogensportsektionen maßgeblich.
3. Der Vorstand kann davon abweichende Mitgliederzahlen durch Beschluss feststellen, wenn sich herausstellt, oder der Verband sonst Kenntnis davon erlangt, dass die Zahl an unrichtig ist.
4. Der betroffene Mitgliedsverein hat den WBSV bei der Feststellung der Mitgliederzahl nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere ist dem Finanzreferenten oder einem anderen Beauftragten des WBSV Einblick in alle relevanten Unterlagen zu ermöglichen. Im Fall 2. kann der WBSV die Mitgliederzahl nach den vorliegenden Informationen, in deren Ermangelung auch im Wege der Schätzung feststellen.
5. Dem betroffenen Mitgliedsverein steht die Berufung an die Generalversammlung zu. Diese kann den Beschluss des Vorstands aufheben und diesfalls in der Sache entweder selbst entscheiden oder die Angelegenheit dem Vorstand zur erneuten Prüfung zuweisen.

Anhang B: Feststellung der Delegiertenzahl

1. Jedes ordentliche Mitglied entsendet zumindest einen Delegierten.
2. Weitere Delegierte werden auf Grund der Mitgliederzahlen (gemäß der Feststellung der Mitgliederzahlen laut Anhang A) der Vereine vergeben (siehe Tabelle).
– 1-50 Mitglieder: 1 Delegierter



- 51 – 150 Mitglieder: 2 Delegierte
- ab 151 Mitglieder: 3 Delegierte

Anhang C: Wahlen

1. Für die Einbringung von Wahlvorschlägen gilt § 10.6 sinngemäß. Solche Wahlvorschläge werden als ordnungsgemäß eingebracht bezeichnet.
2. Der Vorsitzende der Generalversammlung leitet die Wahl. Er kann ein anderes Mitglied der Generalversammlung mit der Leitung der Wahl beauftragen.
3. In der Regel ist über jede zu besetzende Funktion einzeln und mit Stimmzetteln abzustimmen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt.
4. Liegt für eine Funktion nur ein (1) ordnungsgemäß eingebrachter Wahlvorschlag vor, so ist mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen. Gewählt ist der Kandidat mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Der Wahlleiter kann eine offene Abstimmung durchführen, wenn niemand dem widerspricht. Liegen für mehrere Funktionen nur je ein ordnungsgemäß eingebrachter Wahlvorschlag vor, so kann der Wahlleiter über mehrere oder alle gesammelt abstimmen lassen, wenn niemand dem widerspricht.
5. Liegen für eine Funktion zwei oder mehr ordnungsgemäß eingebrachte Wahlvorschläge vor, so ist jedenfalls mit Stimmzetteln abzustimmen. Gewählt ist der Kandidat mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, so ist ein weiterer Wahlgang unter Ausschließung des Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl durchzuführen. Dieses Verfahren ist zu wiederholen, bis ein Kandidat die nötige Mehrheit findet. In allen Fällen von Stimmgleichheit wird zunächst der Wahlgang wiederholt. Ist noch immer Stimmgleichheit gegeben, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Nach der Abstimmung über alle ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge werden die verspätet oder erst während der Sitzung eingebrachten Wahlvorschläge zur Besetzung der noch nicht besetzten Funktionen herangezogen. Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.
7. Ein Wahlvorschlag kann vom Einbringer vor Beginn des eigentlichen Wahlvorganges abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn die Generalversammlung dem zustimmt.